

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2020/2021

28.05.2021

166. Stück

**Verordnung des Hochschulkollegiums der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule
der Diözese Graz-Seckau
vom 17.05.2021**

Nähere Bestimmungen zum
Beginn und Ende der Semester
und der lehrveranstaltungsfreien
Zeit an der KPH Graz



Nähere Bestimmungen zum Beginn und Ende der Semester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit an der KPH Graz

für das Studienjahr 2021/22

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau. Sie enthält nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit im Studienjahr 2021/22 (vgl. § 36 des HG 2005 idgF).

§ 2 Studienjahr

- (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester einschließlich der lehrveranstaltungsfreien Zeit.
- (2) Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober 2021 und endet mit dem 28. Februar 2022.
- (3) Das Sommersemester beginnt am 1. März 2022 und dauert bis zum 30. September 2022.

§ 3 Lehrveranstaltungsfreie Zeit

- (1) Folgende Tage des Studienjahres gelten grundsätzlich als lehrveranstaltungsfreie Zeit:
 - a. die Sonntage;
 - b. die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird;
 - c. die Tage vom 23. Dezember 2021 bis einschließlich 7. Jänner 2022;
 - d. die Tage vom 31. Jänner 2022 bis einschließlich 28. Februar 2022;
 - e. die Tage vom 9. April 2022 bis einschließlich 24. April 2022;
 - f. die Tage vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 30. September 2022.
- (2) Am Ende des vierten Semesters bzw. zu Beginn des fünften Semesters der Primarstufenausbildung gilt das Praktikum in der Zeit vom 13. September 2021 bis 24. September 2021 für die Lehrveranstaltungen „Pädagogisch-Praktische Studien: Unterrichtsgestaltung und Lernorganisation I & II“ als von der lehrveranstaltungsfreien Zeit ausgenommen.
- (3) Veranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung können bei Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit in der lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden. Für folgende Tage und Zeiten bedarf es eines Beschlusses des zuständigen monokratischen Organs:

- a. Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, die Tage vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner sowie in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird;
 - b. die Tage vom 14. Februar 2022 bis einschließlich 27. Februar 2022;
 - c. sowie die Zeit vom 1. August 2022 bis 31. August 2022.
- (4) Bei Unbenützbarkeit des Hochschulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann das Hochschulkollegium die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung lehrveranstaltungs-frei erklären.

§ 4 Dauer von Lehrveranstaltungen

Bei der Festlegung der Dauer von Lehrveranstaltungen ist eine Wochenstunde mit 45 Minuten zu bemessen. Im Falle der Teilnahme am Unterricht in einer Praxisschule, deren Unterrichtsstunden 50 Minuten dauern, ist eine Wochenstunde mit 50 Minuten zu bemessen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 28.05.2021 mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Beschluss des Hochschulkollegiums mit 17.05.2021

Vorsitz

Dr.ⁱⁿ Katharina Ogris